



Brüssel, den 13. Juni 2019
(OR. de)

15912/03
DCL 1

CATS 77
COPEN 126

FREIGABE

des Dokuments	15912/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	9. Dezember 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Betr.: Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union - Stellungnahme der deutschen Delegation

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 9 dezember 2003

15912/03

RESTREINT UE

CATS 77
COPEN 126

VERMERK

der	deutschen Delegation
für	Ausschuss "Artikel 36"
Nr. Vordokument:	13417/03 COPEN 95 RESTREINT UE
<u>Betr.:</u>	Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union - Stellungnahme der deutschen Delegation

Durchgreifenden Bedenken begegnen die Regelungen in Artikel 3 des Entwurfes.

Insbesondere können die Inhalte des Artikel 3 Absatz 4 des Entwurfes in der derzeitigen Fassung nicht mitgetragen werden.

Artikel 3 Absatz 2 sieht einen zahlreiche Deliktgruppen enthaltenden Positivkatalog vor, der zur Folge hat, dass bei Ersuchen, die sich auf eine unter den Positivkatalog subsumierbare Straftat beziehen, künftig keine Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit mehr stattfinden soll.

Dies wird zwar in Artikel 3 Absatz 4 insoweit eingeschränkt, als die Mitgliedstaaten erklären können, unter anderem Absatz 1 nicht anzuwenden, jedoch soll dies nach Artikel 3 Absatz 4 Satz 2 bei zahlreichen „Gegenausnahmen“ nicht möglich sein.

RESTREINT UE

Diese „Gegenausnahmen“ sind nach der derzeitigen Fassung des Entwurfes viel zu weit gefasst und beinhalten daher die Gefahr einer nahezu grenzenlosen Subsumtion. Rein exemplarisch sei auf den verwendeten Begriff der „organisierten Kriminalität“ verwiesen, der weder eine sichere Definition noch eine Begrenzung der hierunter fassbaren Delikte zulässt. Die „Gegenausnahmen“ des Artikel 3 Absatz 4, gegebenenfalls auch bereits der Positivkatalog des Artikel 3 Absatz 2, bedürfen daher einer deutlichen Konkretisierung.

Der Wegfall der Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit kann nur dann akzeptiert werden, wenn sichergestellt ist, dass dies auf eng umrissene Straftatbestände gravierender Kriminalität beschränkt wird.

DECLASSIFIED